

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes

Der Senat von Berlin
BildJugFam - (II C 4.2) -
Tel.: 90227 (9227) - (6220)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes

A. Problem

1. Wegen der erheblich gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen und der sich hieraus ergebenden verlängerten Ausbildung nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 ist es angemessen, Lehrkräfte mit dem neuen „Lehramt an Grundschulen“ der Besoldungsgruppe A 13 zuzuordnen.
2. Die Zuordnung von Lehramtsabschlüssen anderer Bundesländer zu einem der drei neuen Lehramter nach dem LBiG führt zu einer Benachteiligung der nach dem alten LBiG ausgebildeten Bestandslehrkräfte.
3. Die Besoldung von Konrektorinnen und Konrektoren sowie Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren ist aufgrund der gewachsenen Anforderungen nicht mehr angemessen.

B. Lösung

Es wird ein neues Amt „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ in der Besoldungsgruppe A 13 geschaffen. Als Folgeänderung wird die Regelung über die Zuordnung von Lehrkräften anderer Bundesländer zu einem Lehramt in § 14 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz geändert.

Die Ämter „Konrektor“ und „Zweiter Konrektor“ werden - differenziert nach Laufbahnzweigen mit dem Einstiegsamt „A 12“ und dem Einstiegsamt „A 13“ - jeweils einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet. Die Regelung tritt zum 1.8.2018 in Kraft.

Es ist beabsichtigt, parallel eine Änderung der Bildungslaufbahnverordnung vorzunehmen, die gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft treten soll. In dieser sollen die Lehrkräfte mit den neuen Lehramtern nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 Laufbahnzweigen zugeordnet, ein neuer Laufbahnzweig „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ eingerichtet und eine Qualifikation und Erwerbsbiographie berücksichtigende Möglichkeit für Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung als „Lehrer“ geschaffen werden, das Amt der „Lehrkraft mit dem Lehramt an

Grundschulen“ bzw. eine entsprechende Vergütungsgruppe zu erhalten und in den entsprechenden Laufbahnzweig zu wechseln.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Die beabsichtigte Höherbewertung der Grundschullehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen betrifft 385 Stellen im Haushaltsjahr 2017 mit einem Kostenvolumen in Höhe von EUR 2.408.945. Weitere Stellenumwandlungen werden in Höhe der in den kommenden Jahren neu einzustellenden Lehrkräfte, die ihre Ausbildung nach neuem Recht absolviert haben, erfolgen. Nach der Modellrechnung entstehen in den Folgejahren folgende Kosten:

4.875.750 € in 2018 (7.284.695 € kumuliert)
3.989.250 € in 2019 (11.273.945 € kumuliert)
3.989.250 € in 2020 (15.263.195 € kumuliert)
3.102.750 € in 2021 (18.365.945 € kumuliert)
4.264.065 € in 2022 (22.630.010 € kumuliert)

Die beabsichtigte Höherbewertung der Konrektorinnen und Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren führt dazu, dass 390 Stellen angehoben werden. Dies entspricht einem Kostenvolumen in Höhe von 2.239.870 pro Haushaltsjahr. Bei einem Inkrafttreten ab 01.08.2018 fallen Ausgaben in Höhe von 933.279 € im Haushaltsjahr 2018 an.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Nicht bekannt. Das Land Brandenburg wird über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

H. Zuständigkeit

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat die Federführung übernommen.

Der Senat von Berlin
BildJugFam – II C 4.2 -
Tel.: 90227 (9227) – (6220)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes
Vom

Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit dem nachfolgenden Funktionszusatz einschließlich der Angabe „²⁾“ wird gestrichen.
 - b) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird der Funktionszusatz unter dem zweiten Spiegelstrich einschließlich der Angabe „²⁾“ gestrichen.
2. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden die Funktionszusätze wie folgt geändert:
- aa) Der Funktionszusatz unter dem ersten Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
 „- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -²⁾“.
- bb) Die Funktionszusätze unter dem zweiten Spiegelstrich einschließlich der Angabe „²⁾“ und dem dritten Spiegelstrich einschließlich der Angabe „³⁾“ werden jeweils gestrichen.
- b) Nach der Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ und vor der Amtsbezeichnung „Sekundarschulrektor“ wird die Amtsbezeichnung „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ eingefügt.
- c) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ werden in dem Funktionszusatz unter dem ersten Spiegelstrich die Angabe „A 13“ durch die Angabe „A 12“ ersetzt und die Wörter „oder Hauptschule“ gestrichen.

3. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit den nachfolgenden Funktionszusätzen und vor der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat an einer Fachschule“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –¹⁾

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -³⁾

- b) Nach der Amtsbezeichnung „Volkshochschuloberrat“ mit den nachfolgenden Funktionszusätzen und vor der Amtsbezeichnung „Zweiter Realschulkonrektor“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern –¹⁾

Artikel 2 **Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes**

In § 14 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, werden die Wörter „und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 zugeordnet“ gestrichen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und c sowie Nummer 3 tritt am 1. August 2018 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Für die Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 absolviert haben, wird ein neues Amt geschaffen. Um den gestiegenen Anforderungen an Lehrkräfte an Grundschulen und der damit korrespondierenden verlängerten Ausbildung dieser Lehrkräfte Rechnung zu tragen, wird ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 eingerichtet. Es ist beabsichtigt, die Bildungslaufbahnverordnung um einen Laufbahnzweig mit dem Amt in Besoldungsgruppe A 13 „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ als Eingangsamt zu ergänzen.

Die Vergütung von Lehrkräften mit dem neuen Lehramt an Grundschulen nach Besoldungsgruppe A 13 erfordert als Folgeänderung eine Änderung der Vorschrift des Lehrkräftebildungsgesetzes über die Zuordnung von Lehrkräften anderer Bundesländer zu den Lehrämtern in Berlin (§ 14 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz).

Konrektorinnen und Konrektoren sind zukünftig zumindest dem Besoldungsamt A 13 mit Zulage zuzuordnen, um den qualitativ und quantitativ erhöhten Anforderungen durch eine adäquate Bezahlung gerecht zu werden und einen Anreiz zu schaffen, sich auf diese Stellen zu bewerben. Durch die Anhebung wird erreicht, dass Konrektorinnen und Konrektoren und Zweite Konrektorinnen und Zweite Konrektoren eine angemessene Besoldung bzw. Vergütung erhalten.

Die Stellungnahmen der Fachkreise und Verbände führen zu folgender Veränderung:

Im Vergleich zum Anhörungsentwurf wird nunmehr die Anhebung der Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren sowie der Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren in ihrer Tätigkeit an Grundschulen vorgesehen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

a) Zu Nummern 1, 2 a) und c) sowie 3 (Änderung der Ämter „Konrektor“ und „Zweiter Konrektor“):

Die Aufgaben von Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren haben sich insbesondere durch die schulgesetzlichen Vorgaben stark geändert. Die schulgesetzlich verankerte erweiterte Selbständigkeit betrifft pädagogische, finanzielle, personelle, organisatorische und administrative Angelegenheiten gleichermaßen. Der Paradigmenwechsel von der verwalteten zur eigenverantwortlichen Schule geht mit einer größeren Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit bei gleichzeitig höherer Verantwortungskonzentration für die Funktionsstellen an Grundschulen einher. Diese Veränderung der Aufgaben von Rektorinnen und Rektoren zu denen nach § 69 Absatz 1 Schulgesetz u.a. die Gestaltung eines eigenen Haushalts, die Teilnahme am Rechtsverkehr, die Personalkostenbudgetierung aber auch die Wahrnehmung von Funktionen eines Dienstvorgesetzten nach § 69 Absatz 6 Schulgesetz gehören, schlugen sich in der bereits mit Gesetz vom 15.12.2015 (GVBl. S. 588) vorgenommenen Anhebung der Besoldung von Rektorinnen und Rektoren nieder.

Die durch das Schulgesetz vorgesehene veränderte Rolle der Schule, macht es notwendig, die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren sowie der Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren anzupassen. Die wachsende Eigenverantwortung der Schulen, Ganztagsausrichtung und Budgetverantwortung der Grundschulen führen bei den (Zweiten) Konrektorinnen und (Zweiten) Konrektoren zu höherer Verantwortung und zu gesteigerten Anforderungen insbesondere in den Bereichen:

- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Personalkostenbudgetierung, Bildungs- und Teilhabepaket, Bonus-Mittel, Verfügungsfond) sowie umfassende Rechenschaftslegung (auch in Verbindung mit Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht);
- Organisation und Koordination der Kooperation mit externen Partnern (Freien Trägern, Firmen, anderen Schulen/Schularten und außerschulischen Institutionen, SIBUZ, regionale Fortbildung);
- Kommunikation, Administration und Organisation des Personals, dessen Anzahl angesichts der wachsenden Schülerzahlen und des Ganztagsbetriebs gestiegen ist und das sich multiprofessionell zusammensetzt (Lehrkräfte, Erzieher/innen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Personal im Quereinstieg);
- Verwaltungsaufgaben im Zeitalter der Digitalisierung und indikatorengestützten Datenerhebung (Statistiken zu Schülerzahlen, Lehrerindividualdatei, Anfragen aus dem politischen Raum der Bezirke).

Die Auswirkungen der wachsenden Stadt führen zu einem deutlich größeren Verwaltungsaufwand an Schulen, der von den Konrektorinnen und Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren geleistet wird. So erfordert die Beschulung der wachsenden Anzahl von Kindern die Einrichtung weiterer Klas-

senzüge. Die Organisation der Beschulung der Kinder in Willkommensklassen sowie des Übergangs aus Willkommens- in Regelklassen erweitern zudem die Verwaltungsaufgaben durch tagesaktuelle Stundenplanänderungen, Raumplanorganisation und Statistiken.

Die Aufgaben von Konrektorinnen und Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen und Konrektoren haben sich dadurch deutlich erhöht und beinhalten eine wesentlich größere Aufgabenspreizung als früher. Die größere Bedeutung von verlässlichen Statistiken und Daten, die im zunehmenden Maße notwendig sind, erfordert die Aneignung erweiterter Kenntnisse im Umgang mit Programmen und Nutzeroberflächen.

Hinzu kommt, dass der durch die angestiegenen Schülerzahlen und die Ganztagsorganisation der Grundschule erforderliche Personalzuwachs häufigere und regelmäßige Gespräche mit Lehrkräften und koordinierenden Erzieherinnen und Erziehern zu Stundenplanänderungen und Vertretungsorganisationen erforderlich macht.

Das Schulgesetz und die Ganztagserschulung sowie die Verpflichtung der Schulen zur Kooperation mit anderen Schularten, Kitas und externen Partnern im Sozialraum haben eine erweiterte Anzahl von innerschulischen ebenso wie regionalen und berlinweiten Gremien mit sich gebracht. Diese kann die Schulleiterin oder der Schulleiter als Einzelperson aus zeitlichen Gründen nicht allein bedienen. Konrektorinnen und Konrektoren nehmen damit mehr Aufgaben der Vertretung der Schule als früher wahr z. B. im Essensausschuss, in Steuergruppen, im Förderverein, im Nachbarschaftsverein, beim Jugendamt, bei bezirklichen Gremien, bei der Schulaufsicht, der Hauptverwaltung etc. wahr. Dadurch entsteht zusätzlich erweiterter Gesprächsbedarf im Austausch zwischen der Konrektorin und dem Konrektor und der Rektorin und dem Rektor, da Ergebnisse aus Gremien und Gesprächen mit Einzelpersonen, Umsetzung von Beschlüssen regionaler und überregionaler Gremien, Steuergruppen der Schulentwicklungsarbeit etc. ausgetauscht und in innerschulische Handlungsplanungen überführt werden müssen. Diese geht auch mit einer erhöhten Dokumentations- und Berichtspflicht der Konrektorinnen und Konrektoren einher.

Es gibt mehr Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als je zuvor. Durch den Gesprächs- und Dokumentationsbedarf mit diesen Personengruppen erfordern die Verwaltungsabläufe an der Grundschule erweiterte Kompetenzen nicht nur auf kommunikativer Ebene, sondern vor allem im Bereich des Organisations- und Informationsmanagements, wodurch sich die Arbeitsbelastung von Konrektorinnen und Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren erheblich erhöht hat.

Da die neuen administrativen Aufgaben, die der Konrektorin und dem Konrektor und der Zweiten Konrektorin und dem Zweiten Konrektor zugewiesen werden, zu einem bereits bestehenden Lehramt hinzutreten, führt die Bewertung der neuen Gesamtaufgabe „Konrektorin/Konrektor“ und „Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor“ jedoch nach wie vor zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen und Zulagen.

Die Anhebung soll zum 1. August 2018 erfolgen.

b) Zu Nummer 2 b):

Die Anforderungen an Lehrkräfte an Grundschulen haben sich durch die Einführung des nun flächendeckenden Ganztagsbetriebes, der flexiblen Schulanfangsphase und der damit verbundenen Individualisierung von Lernprozessen sowie der Inklusion in den letzten Jahren deutlich erhöht. Aus der sechsjährigen Grundschulzeit ergeben sich zudem besondere Fachlichkeitsansprüche an die Lehrkräfte, die in den unteren Jahrgangsstufen vornehmlich als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer unterrichten, aber spätestens ab der Jahrgangsstufe 5 differenzierter Fachunterricht zu erteilen haben. Die Aufgabe der Grundschullehrkräfte ist immer anspruchsvoller geworden. Ging es früher in erster Linie um die Vermittlung der Kulturtechniken Lesen-Schreiben-Rechnen, haben sich die Vorstellungen des gesellschaftlichen Auftrags an Grundschullehrkräfte stetig geändert und erhöht. Aus der Autoritätsperson, die Wissen weitergibt, ist eine Lehrkraft geworden, die Demokratiebildung betreibt, Bildungsbenachteiligung möglichst frühzeitig erkennen und entgegen steuern soll und gleichzeitig die stärkeren Schülerinnen und Schüler gezielt fordert und fördert. Neben zahlreichen Faktoren, die sich schulübergreifend auswirken, betreffen andere Änderungen Lehrkräfte an Grundschulen besonders: Dazu gehören die Beschulung von z.T. schwerst-mehrfach behinderten Schülerinnen und Schülern in Regelgrundschulen, die flexible Schulanfangsphase mit sehr unterschiedlichen Altersgruppen und entsprechenden Konsequenzen für die Unterrichtsgestaltung, die Veränderung der Vorgaben zur individuellen Förderung (Differenzierungsanforderungen im Regelunterricht), die Berücksichtigung der Förderung von Mehrsprachigkeit im Anfangsunterricht, Stärkung der Fachlichkeit insbesondere in den Fächern Mathematik und Deutsch, Relevanz der Medienkompetenz im Grundschulalter.

Um den genannten Ansprüchen gerecht zu werden, wurde 2014 das „Lehramt an Grundschulen“ im Lehrkräftebildungsgesetz verankert. Es handelt sich um ein Lehramt, das es in dieser Form noch nicht gab und das den Besonderheiten des Unterrichts und den spezifischen Herausforderungen in der Grundschule Rechnung trägt. Diese akademische Ausbildung der Lehrkräfte balanciert und baut die Spannung zwischen der Breite der Anforderungen, die der Klassenlehrerunterricht stellt, und der Spezifität der Kompetenzansprüche im Fachunterricht aus.

Die qualitativ höherwertige und umfangreiche Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen ist das Resultat aus der Reaktion auf die veränderten Anforderungen und die Erfahrungen mit der alten Ausbildung. Früher wurden im Studium ein Fach und drei Lernbereiche studiert. Da guter Unterricht seine Basis in der fachlichen Fundierung hat und besonders im Anfangsunterricht die sprachliche und mathematische Grundbildung von großer Bedeutung ist, wurde entschieden, dass die Fächer Deutsch und Mathematik von allen Studierenden im Umfang von je 60 Leistungspunkten verbindlich studiert werden müssen. Damit erfuhren die in den Lernbereichen studierten Anteile eine Verdreifachung des Umfangs. Ergänzend ist ein drittes Fach zu wählen, das im gleichen Umfang studiert werden muss. Damit erhielt der fachwissenschaftliche Umfang des Studiums eine erhebliche Auswei-

tion, wenn man noch bedenkt, dass eines der drei Fächer auch noch vertieft studiert wird.

Neben den fachlichen und fachdidaktisch ausgerichteten drei Fächern ist ein bildungswissenschaftliches Studium zu absolvieren. Hier sind insbesondere Fragen der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik von Bedeutung. Daneben und damit verbunden sollen die Studierenden hier Wissen und Verständnis zu relevanten Themen der pädagogischen Psychologie, der Entwicklungspsychologie und -linguistik, der Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik aufbauen. Hinzu kommen neue Themen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben, wie z. B. die Sprachbildung, Medienbildung und die Inklusion.

Die neue Ausbildung reagiert auf die veränderten Herausforderungen an Grundschullehrkräfte (z.B. Ganztagsbetrieb, Sprachbildung, Inklusion, Umgang mit Heterogenität) und die zunehmende Bedeutung der fachwissenschaftlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Unterricht, indem das Studium und der Vorbereitungsdienst um insgesamt 1,5 Jahre verlängert wurden. Dies ist eine Konsequenz, die sich als Ergebnis aus der Evaluation des Vorbereitungsdienstes in den Jahren 2010-2012 ergeben hat. In der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Auszubildenden wurde nach einem Jahr eher ein Defizit als ein Fortschritt gegenüber der Eingangsbefragung festgestellt. Auch in den anderen Lehrämtern wurde ein deutlicher Kompetenzzuwachs erst im dritten Ausbildungshalbjahr konstatiert. Die Verlängerung der Ausbildung bietet die Chance, die vorher recht kurzen Praxisphasen deutlich auszuweiten und im Masterstudium sogar ein Praxissemester zu verankern.

Im Ergebnis sollen Absolventen der neuen Ausbildung befähigt sein, ihre bildungswissenschaftlichen Grundlagen in der Praxis selbständig auszubauen und weiterzuentwickeln. Damit wird in höherem Maße als bisher gewährleistet, dass auf Veränderungen im nichtfachlichen Bereich, wie z.B. der Sozialstruktur oder der Gesellschaft allgemein, gut und schnell reagiert werden kann.

Den genannten Anforderungen an die Tätigkeit der Grundschullehrkräfte und der aus diesem Grund durch das Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 verlängerten Ausbildung wird dadurch Rechnung getragen, dass Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des neuen Lehrkräftebildungsgesetzes nach Besoldungsgruppe A 13 im Eingangsamts bzw. Tarifbeschäftigte entsprechend nach E 13 besoldet bzw. vergütet werden.

Die Bestandslehrkräfte sind, da sich ihr Aufgabenfeld über die letzten vier Jahrzehnte erheblich verändert hat, mit genau diesen anspruchsvollen Aufgaben konfrontiert, die die neue Ausbildung erforderlich machte. Es ist daher beabsichtigt, Möglichkeiten für die derzeitigen Lehrkräfte im Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers nach § 8 Bildungslaufbahnverordnung vorzusehen, die Befähigung für das Amt der „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ zu erlangen. Dies wird Gegenstand der anstehenden Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften sein.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes):

Die Änderung hat zur Folge, dass Lehrkräfte aus anderen Bundesländern nicht mehr einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes zugeordnet werden müssen. Dies ist erforderlich, um eine Besserstellung von Lehrkräften anderer Bundesländer mit einer Ausbildung für eine Tätigkeit an Grundschulen, die der früheren Ausbildung in Berlin vergleichbar ist, gegenüber den nach dem früheren Lehrerbildungsgesetz in Berlin ausgebildeten Lehrkräften zu verhindern. Denn im Fall der bislang vorgesehenen Zuordnung zu dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt eine Vergütung im bzw. entsprechend dem neu geschaffenen Amt in Besoldungsgruppe A 13 „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“, während sich Lehrkräfte, die in Berlin nach dem früheren Lehrkräftebildungsgesetz ausgebildet worden sind, im Laufbahnzweig der Lehrerin oder des Lehrers mit dem Eingangsamt A 12 befinden bzw. als Tarifbeschäftigte entsprechend vergütet werden (E 11).

3. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Angestrebt wird ein Inkrafttreten der Regelungen zur Einführung der neuen Amtsbezeichnung und der Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes zu Beginn des Schuljahres 2017/2018, um Lehrkräften die verbesserte Vergütung ab diesem Schuljahr zu ermöglichen. Es ist beabsichtigt, entsprechende Änderungen der Bildungslaufbahnverordnung bis zu diesem Zeitpunkt zu erlassen. Die Regelungen zur Anhebung der Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren und Konrektorinnen und Konrektoren sollen zum 1.8.2018 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin (VvB)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

vgl. Ausführungen unter F. a).

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Nicht bekannt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die beabsichtigte Höherbewertung der Grundschullehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen betrifft 385 Stellen im Haushaltsjahr 2017 mit einem Kostenvolumen in Höhe von EUR 2.408.945. Mit dem beschlossenen Nachtrag 2017 zum Haushaltsplan stehen die entsprechenden Ausgaben zur Verfügung. Weitere Stellenumwandlungen werden in Höhe der in den kommenden Jahren neu einzustellenden Lehrkräfte, die ihre Ausbildung nach neuem Recht absolviert haben, erfolgen. Nach der Modellrechnung entstehen in den Folgejahren folgende Kosten:

4.875.750 € in 2018 (7.284.695 € kumuliert)
3.989.250 € in 2019 (11.273.945 € kumuliert)
3.989.250 € in 2020 (15.263.195 € kumuliert)
3.102.750 € in 2021 (18.365.945 € kumuliert)
4.264.065 € in 2022 (22.630.010 € kumuliert)

Die beabsichtigte Höherbewertung der Konrektorinnen und Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren führt dazu, dass 390 Stellen angehoben werden. Dies entspricht einem Kostenvolumen in Höhe von 2.239.870 pro Haushaltsjahr. Bei einem Inkrafttreten ab 01.08.2018 fallen Ausgaben in Höhe von 933.279 € im Haushaltsjahr 2018 an. Die ab dem Jahr 2018 erforderlichen Ausgaben werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushaltsplan 2018/2019 und der Finanzplanung 2017-2021 berücksichtigt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die beabsichtigte Höherbewertung der neueinzustellenden Grundschullehrkräfte mit dem „Lehramt an Grundschulen“ werden 385 Stellen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2017 umgewandelt. Weitere Stellenumwandlungen werden in Höhe der in den kommenden Jahren neu einzustellenden Lehrkräfte, die ihre Ausbildung nach neuem Recht absolviert haben, erfolgen.

Für die beabsichtigte Höherbewertung der Konrektoren und Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren und Zweiten Konrektorinnen werden 390 Stellen umgewandelt.

Berlin, den 9. Mai 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Familie

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausGegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltende Gesetze	Entwurf
<p>Artikel I Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996, - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.05.2016</p>	<p>Artikel I Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996, - zuletzt geändert durch</p>
Anlage I - Landesbesoldungsordnungen A und B	Anlage I - Landesbesoldungsordnungen A und B
<p>Landesbesoldungsordnung A Besoldungsgruppe 12</p> <p>Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ¹⁾ <p>Gewerbehauptkommissar,</p> <p>soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11</p> <p>Konrektor</p> <p>— in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ²⁾</p> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ³⁾ - mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 - ^{4) 5)} <p>Sonderschullehrer ^{5) 6) 7)}</p> <p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hö- rern - ²⁾ 	<p>Landesbesoldungsordnung A Besoldungsgruppe 12</p> <p>Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ¹⁾ <p>Gewerbehauptkommissar,</p> <p>soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11</p> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ³⁾ - mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 - ^{4) 5)} <p>Sonderschullehrer ^{5) 6) 7)}</p> <p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hö- rern - ²⁾

<p>in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern²⁾</p> <p>Fußnoten</p> <p>1) Eine Stelle in jedem Bezirk</p> <p>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>3) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</p> <p>4) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, von denen nur noch ein Fach einem Fach der Berliner Schule entspricht, sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen Ausbildung und Diplomabschluss für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, das einem Fach der Berliner Schule entspricht.</p> <p>5) Als Eingangsamt</p> <p>6) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach einem mindestens vierjährigen Studium an der Universität Rostock, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13; sie erhalten eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>7) Nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Befähigungen als Leiter für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,</p>	<p>Fußnoten</p> <p>1) Eine Stelle in jedem Bezirk</p> <p>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>3) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</p> <p>4) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, von denen nur noch ein Fach einem Fach der Berliner Schule entspricht, sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen Ausbildung und Diplomabschluss für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, das einem Fach der Berliner Schule entspricht.</p> <p>5) Als Eingangsamt</p> <p>6) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach einem mindestens vierjährigen Studium an der Universität Rostock, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13; sie erhalten eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>7) Nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Befähigungen als Leiter für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,</p>
---	---

<p>Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für untere Klassen mit Überleitung nach dreijähriger Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg mit Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung und Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch und Mathematik und ein Wahlfach mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.</p>	<p>Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für untere Klassen mit Überleitung nach dreijähriger Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg mit Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung und Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch und Mathematik und ein Wahlfach mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 13</p> <p>Blindenoberlehrer ^{1) 4)}</p> <p>Erster Gewerbehauptkommissar</p> <p>Gesamtschulrektor</p> <p>- als Fachleiter ⁻²⁾</p> <p>Konrektor</p> <p>- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -</p> <p>- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ⁻²⁾</p> <p>in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾</p> <p>Lehrer</p> <p>- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung - ^{4) 6) 7)}</p> <p>Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik ^{1) 4) 5)}</p> <p>Sekundarschulrektor</p> <p>- als Fachleiter an einer Integrierten Sekundar-</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 13</p> <p>Blindenoberlehrer ^{1) 4)}</p> <p>Erster Gewerbehauptkommissar</p> <p>Gesamtschulrektor</p> <p>- als Fachleiter ⁻²⁾</p> <p>Konrektor</p> <p>- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾</p> <p>Lehrer</p> <p>- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung - ^{4) 6) 7)}</p> <p>Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik ^{1) 4) 5)}</p> <p>Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen</p> <p>Sekundarschulrektor</p>

<p>schule oder Gemeinschaftsschule -²⁾</p> <p>Sonderschullehrer⁸⁾</p> <p>Studienrat an einer Fachschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - <p>Studienrat im Hochschuldienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - <p>Taubstummenoberlehrer^{1) 4)}</p> <p>Volkshochschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - <p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern -²⁾ - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern -²⁾ <p>Fußnoten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Als Eingangsamt. 5) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogi- 	<ul style="list-style-type: none"> - als Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule -²⁾ <p>Sonderschullehrer⁸⁾</p> <p>Studienrat an einer Fachschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - <p>Studienrat im Hochschuldienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - <p>Taubstummenoberlehrer^{1) 4)}</p> <p>Volkshochschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - <p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern -²⁾ - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern -²⁾ <p>Fußnoten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Als Eingangsamt. 5) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzli-
--	--

<p>sche Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR.</p> <p>6) Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonomiepädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung.</p> <p>7) Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden.</p> <p>8) Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</p>	<p>chen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR.</p> <p>6) Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonomiepädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung.</p> <p>7) Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden.</p> <p>8) Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 14</p> <p>Erster Oberamtsanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Abteilungsleiter - <p>Gesamtschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe - ¹⁾ - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - <p>Kanzler</p> <ul style="list-style-type: none"> - der „Alice Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik - - der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ - - der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ - - der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - 	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 14</p> <p>Erster Oberamtsanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Abteilungsleiter - <p>Gesamtschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe - ¹⁾ - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - <p>Kanzler</p> <ul style="list-style-type: none"> - der „Alice Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik - - der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ - - der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ - - der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) -

<p>Oberstudienrat an einer Fachschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - <p>Oberstudienrat im Hochschuldienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - <p>Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule - = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – = mit mehr als 360 Schülern - ¹⁾ <p>Realschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule - mit bis zu 180 Schülern - - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾ <p>Rektor</p>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾ - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - ³⁾ <p>Oberstudienrat an einer Fachschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - <p>Oberstudienrat im Hochschuldienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - <p>Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule - = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – = mit mehr als 360 Schülern - ¹⁾ <p>Realschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule - mit bis zu 180 Schülern - - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾ <p>Rektor</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug - - als Leiter einer Grundschule = mit bis zu 180 Schülern - ¹⁾ = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ³⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil - ¹⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil - ³⁾ - als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses - - als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter - 	<ul style="list-style-type: none"> - als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug - - als Leiter einer Grundschule = mit bis zu 180 Schülern - ¹⁾ = mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ³⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil - ¹⁾ - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil - ³⁾ - als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses - - als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter -
<p>Sekundarschulrektor</p>	<p>Sekundarschulrektor</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule - 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule -
<p>Sonderschulkonrektor</p>	<p>Sonderschulkonrektor</p>
<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen - ¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern - ¹⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt und

<p>Sonderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - ²⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - ²⁾ <p>Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe - ¹⁾ <p>Volkshochschuloberrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - <p>Zweiter Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern - <p>Zweiter Sonderschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern - - einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern - 	<p>angegliederten Berufsschulklassen - ¹⁾</p> <p>Sonderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern - - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern - ²⁾ - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern - - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern - ²⁾ <p>Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe - ¹⁾ <p>Volkshochschuloberrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied – <p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern - ¹⁾ <p>Zweiter Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern - <p>Zweiter Sonderschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern - - einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern -
--	--

<p>Fußnoten</p> <p>1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>3)Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p>	<p>Fußnoten</p> <p>1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>3)Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel II Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 – zuletzt geändert durch</p>
<p>§ 14 Absatz 2 Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 zugeordnet.</p>	<p>§ 14 Absatz 2 Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt.</p>